

Abschrift

Az.: S 24 AS 246/12 ER

SOZIALGERICHT ITZEHOE



Eingang

19. DEZ. 2012

RA'e v. Appen & Partner

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel 300/12

gegen

das Jobcenter Steinburg, Otto-F.-Alsen-Straße 1a, 25524 Itzehoe

- Antragsgegner -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe durch den Richter
Verhandlung am 17. Dezember 2012 beschlossen:

ohne mündliche

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatte.

G r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, der Antragsgegner konkludent, und der Antragsteller einen Kostenantrag gestellt hat, ist gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Nach dieser Vorschrift bestimmt das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil oder Beschluss beendet wird. Die Kostenentscheidung erfolgt – in Anlehnung an den Rechtsgedanken aus § 91a Zivilprozeßordnung und § 161 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wobei hier insbesondere die Erfolgsaussichten des Antrags, aber auch weitere Gesichtspunkte wie etwa die Gründe für die Antragstellung und die Erledigung heranzuziehen sind (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rn. 13 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sind dem Antragsteller vom Antragsgegner keine Kosten zu erstatten. Denn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wäre aller Voraussicht nach erfolglos geblieben. Das Gericht neigt der Ansicht zu, dass der Antragsgegner vor einer Absetzung des Unterhaltsbetrages nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB II einen Nachweis über dessen tatsächliche Zahlung verlangen durfte (vgl. Geiger in LPK-SGB II, § 11b Rn. 22). Der Umstand, dass dann – wie auch hier erfolgt – eine unverzügliche Neuberechnung und Nachzahlung erfolgen muss, dürfte dies auch als zumutbar erscheinen lassen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 24. Kammer

Richter

Ausgefertigt
Sozialgericht Itzehoe
Itzehoe, den 18.12.2012

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle